

## Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder

Teil A Fachpersonal .....	2
1. Sozialpädagogische Fachkräfte .....	2
2. Fachkräfte für die Förderung von Kindern mit Behinderungen.....	3
Teil B Beschäftigungsmöglichkeiten und Verfahren für Quereinsteigende .....	3
1.1. Verwandte Berufsgruppen mit Fachkraftoption (§ 11 Abs.3 Nr.3 VOKitaFöG) .....	3
1.2 Personen im Prozess zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen pädagogischen Berufsqualifikation (§ 11 Abs.3 Nr.3 VOKitaFöG) .....	4
1.3 anrechnungsfähige sonstige geeignete Personen nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 VOKitaFöG.....	4
1.4 Personal, das für die Realisierung einer bilingualen Konzeption der Einrichtung eingesetzt wird - Native Speaker (§ 11 Abs.3 Nr.1 VOKitaFöG) .....	5
1.5 Personen zur Umsetzung einer anderen besonderen Konzeption (§ 11 Abs.3 Nr.1 VOKitaFöG).....	5
1.6 Personen in berufsbegleitender Ausbildung (§ 11 Abs.3 Nr.2 VOKitaFöG).....	6
1.7 Personen in Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung (§ 11 Abs.3 Nr.2 VOKitaFöG) .....	6
2.1 Quotenregelung.....	7
2.2 Anerkennungsverfahren für Quereinsteigende nach Teil B Nr. 1.1 bis 1.4 ....	7
3.1 Weiterbildung für verwandte Berufsgruppen mit Fachkraftoption (§ 11 Abs.3 Nr.3 VOKitaFöG) .....	7
3.2 Fortbildungsaufgaben für anrechnungsfähige Personen nach Nr. 1.3 bis 1.5 dieser Regelung .....	8
3.3. Anerkennungsverfahren als Fachkraft nach § 11 Abs. 2 Nr.6 VOKitaFöG/ § 16 Abs. 2 SchüFöVO .....	9
4.1 Anzeigeverfahren .....	9
4.2 Antragsverfahren für Personen nach Teil B Nr. 1.5.....	10
5. Anlage 1 Übersicht zu Beschäftigungsmöglichkeiten und Verfahren für Quereinsteigende.....	11

## Teil A Fachpersonal

Das Berliner Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) regelt in § 10, dass zur Förderung der Kinder sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen sind. Folgende Abschlüsse gehören zu den Fachkräften nach § 11 VO KitaFöG)

### 1. Sozialpädagogische Fachkräfte

- staatlich anerkannte Erzieherin, staatlich anerkannter Erzieher
- staatlich anerkannte Kindheitspädagogin, staatlich anerkannter Kindheitspädagoge
- staatlich anerkannte Sozialpädagogin, staatlich anerkannter Sozialpädagoge
- staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, staatlich anerkannter Sozialarbeiter,
- Lehramtsbefähigung Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik
- Diplom oder Bachelor Gemeindepädagogik
- Diplom-Pädagogik
- Bachelor oder Diplom Frühpädagogik/Elementarpädagogik
- Bachelor angewandte Kindheitswissenschaft
- Mono - Bachelor Erziehungswissenschaft
- Diplom oder Bachelor oder Magister der Erziehungswissenschaft in der Studienrichtung Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik
- Bachelor der Studiengänge Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit, Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit und Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam, die im Rahmen der sozialpädagogischen Module im Schwerpunkt „Elementare Bildung“ studiert haben
- Master of Science (MSc) Fernstudiengang Social Work – Main Emphasis Child Care and Youth Work der Paritätischen Akademie Berlin
- durch die Kultusministerkonferenz anerkannte Ausbildungen in erzieherischen Berufen gemäß Artikel 37 Einigungsvertrag  
([https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/1991/1991\\_06\\_14-Erzieherberufe-ehem-DDR.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1991/1991_06_14-Erzieherberufe-ehem-DDR.pdf))
- durch die Kitaufsicht nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 VOKitaFöG anerkannte Fachkräfte

Ausländische Abschlüsse werden als sozialpädagogische Fachkräfte anerkannt, sofern sie durch die zuständige Stelle bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung (III F 1) mit hiesigen sozialpädagogischen Abschlüssen gleichgestellt worden sind. Sie werden dann durch die Einrichtungsaufsicht als gleichwertig anerkannt. Weitere Infos zum Gleichstellungsverfahren unter:

<http://www.berlin.de/sen/bjw/anerkennung/sozialpaedagogische-berufe/>

(siehe auch Anrechnungsmöglichkeiten nach Teil B Nr. 1.2 dieser Regelung)

Die Vielfaltigkeit bestehender Berufsbilder und Ausbildungsgänge lässt eine abschließende Aufzählung nicht zu.

Die Leitung von Einrichtungen darf gemäß § 10 Abs. 7 KitaFöG nur erfahrenen und besonders qualifizierten Fachkräften übertragen werden.

## 2. Fachkräfte für die Förderung von Kindern mit Behinderungen

- Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen bzw. staatlich anerkannte Heilpädagogen oder Diplom- oder Bachelor-Heilpädagogik - staatlich anerkannt
- Erzieher und Erzieherinnen mit entsprechender Zusatzqualifikation (Fachzieherinnen für Integration)
- Fachkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation (Fachkräfte für Integration)
- Fachkräfte mit gleichwertigen Ausbildungen (Bachelor oder Diplom Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik)
- Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen, die über die „Zusatzqualifikation zum Nachweis der erforderlichen pädagogischen Fachkenntnisse nach § 11 Abs 3 Nr.3 VOKitaFöG für die Tätigkeit wie eine Fachkraft im integrativen Bereich“ verfügen<sup>1</sup>

Fachkräfte für die Förderung von Kindern mit Behinderungen können auch in der pädagogischen Gruppenarbeit tätig sein. Dies gilt auch dann, wenn derzeit kein Kind mit Integrationsstatus in der Einrichtung betreut wird.

## Teil B Beschäftigungsmöglichkeiten und Verfahren für Quereinsteigende

### 1.1. Verwandte Berufsgruppen mit Fachkraftoption (§ 11 Abs.3 Nr.3 VOKitaFöG)

Grundsätzlich werden bei diesen Personen in der Regel ein mittlerer Schulabschluss, eine abgeschlossene 3-jährige pädagogische Fachschulausbildung und eine 6-monatige einschlägige Berufspraxis vorausgesetzt. Bei Personen nichtdeutscher Muttersprache sollen grundsätzlich deutsche Sprachkenntnisse auf dem Qualifikationsniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden.

(<http://www.goethe.de/lhr/prj/daz/glo/glg/de5078283.htm>)

Absolventinnen und Absolventen folgender Ausbildungs- bzw. Studiengänge gehören zur Gruppe der für die Anrechnung auf den Personalschlüssel anererkennungsfähigen Personen:

1. Magistra oder Magister Hauptfach Erziehungswissenschaft
2. Bachelor Artium Hauptfach Erziehungswissenschaft, die nicht unter Teil A Nr. 1 dieser Regelung fallen
3. Personen, die an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule ein erstes oder zweites Staatsexamen Lehramt erworben haben
4. Diplom oder Bachelor Psychologie (Diplom, B.A.)
5. Diplom oder Bachelor Sport-, Kunst-, Theater- und Musikpädagogik
6. Diplom oder Bachelor Sprachheilpädagogik und vergleichbare Abschlüsse

<sup>1</sup> Heilerziehungspflegerinnen ohne diese Zusatzqualifikation gelten als Quereinsteigerinnen und müssen auf die Quote angerechnet werden (siehe Teil B Nr. 2.1)

7. Familienpfleger- und Familienpflegerinnen
8. Fachkräfte Sprache und Integration aus dem Bundesprogramm „Sprach Kitas“, bzw. dem Vorgängerprogramm „Frühe Chancen“
9. Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen
10. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
11. Logopädinnen und Logopäden
12. Sporttherapeuten und Sporttherapeutinnen
13. Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen
14. Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen ohne Zusatzqualifikation

Die Vielfalt bestehender Berufsbilder, Ausbildungsgänge und Lebenswege lässt eine abschließende Aufzählung nicht zu, maßgeblich für eine Beurteilung ist die Kombination aus pädagogischer Ausbildung und Praxis.

Es muss zwingend das Anerkennungsverfahren nach Teil B Nr. 2.2 dieser Regelung durchlaufen werden.

### **1.2 Personen im Prozess zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen pädagogischen Berufsqualifikation (§ 11 Abs.3 Nr.3 VOKitaFöG)**

Personen, die sich im Prozess zur Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen pädagogischen Berufsqualifikation befinden und mindestens deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen können, werden bis zur Erfüllung der Auflagen für die staatliche Anerkennung als Quereinsteigende aus einer verwandten Berufsgruppe anerkannt.

Die im Bescheid zur Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen pädagogischen Berufsqualifikation genannten Auflagen erfüllen sie in einer Frist von 3 Jahren. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Feststellungsbescheides bzw. mit der Aufnahme der pädagogischen Tätigkeit.

Es muss zwingend das Anerkennungsverfahren nach Teil B Nr. 2.2 dieser Regelung durchlaufen werden.

Personen im Prozess zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen pädagogischen Berufsqualifikation werden nicht auf die Quote der Quereinsteigenden angerechnet. Die durch diesen Personenkreis erbrachte Wochenarbeitszeit wird vollständig in den Fachkräfteanteil angerechnet.

### **1.3 anrechnungsfähige sonstige geeignete Personen nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 VOKitaFöG**

Sonstige geeignete Personen nach § 11 Abs.3 Nr. 3 VOKitaFöG kommen in erster Linie im U3-Bereich (Krippe) zum Einsatz, in dem der pflegerische Aufwand deutlich erhöht ist. Als Quereinsteigende auf den Personalschlüssel sind anrechenbar:

- staatlich geprüfte Sozialassistentin, staatlich geprüfter Sozialassistent
- Kindertagespflegepersonen gemäß § 43 SGB VIII mit mindestens zweijähriger entsprechender Tätigkeitserfahrung
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Personen mit einjähriger einschlägiger nachweisbarer pädagogischer Praxiserfahrung mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen Wochenarbeitszeit, die nicht länger als 5 Jahre zurückliegt oder vergleichbare Erfahrungen

Diese Personengruppe hat keine Fachkraftoption. Personen, die an einer langfristigen pädagogischen Tätigkeit interessiert sind, nutzen die verschiedenen Wege einer berufsbegleitenden Ausbildung zur Fachkraft.

Es muss zwingend das Anerkennungsverfahren nach Teil B Nr. 2.2 dieser Regelung durchlaufen werden.

#### **1.4 Personal, das für die Realisierung einer bilingualen Konzeption der Einrichtung eingesetzt wird - Native Speaker (§ 11 Abs.3 Nr.1 VOKitaFöG)**

Grundsätzlich werden auch bei diesem Personenkreis ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) und eine dem mittleren Schulabschluss vergleichbare Schulbildung vorausgesetzt.

Für Einrichtungen mit bilinguaalem Konzept gelten folgende Anforderungen an die Konzeption:

- Gewährleistung eines durchgängig zweisprachigen Kita-Alltags
- Einsatz des Sprachlerntagebuchs als Mittel zur Beobachtung, Dokumentation und Förderung jedes Kindes unter Berücksichtigung der Zweisprachigkeit

Für Muttersprachler und Muttersprachlerinnen mit einer artverwandten pädagogischen Vorbildung findet die Weiterbildungsregelung nach Teil B Nr. 3.1 Anwendung.

Für Muttersprachler und Muttersprachlerinnen ohne oder mit nicht hinreichender artverwandter pädagogischer Vorbildung findet die Fortbildungsregelung nach Teil B Nr. 3.2 Anwendung. Diese Personengruppe hat keine Fachkraftoption. Personen, die an einer langfristigen pädagogischen Tätigkeit interessiert sind, nutzen die verschiedenen Wege einer berufsbegleitenden Ausbildung zur Fachkraft.

Es muss zwingend das Anerkennungsverfahren nach Teil B Nr. 2.2 dieser Regelung durchlaufen werden.

#### **1.5 Personen zur Umsetzung einer anderen besonderen Konzeption (§ 11 Abs.3 Nr.1 VOKitaFöG)**

In sport-, musik-, bewegungs-, kunst- oder naturpädagogisch orientierten Kindertageseinrichtungen können jeweils einschlägig vorgebildete Personen in der Regel mit maximal

der Hälfte der ortsüblichen Wochenarbeitszeit auf den Personalschlüssel angerechnet werden.

Für diesen Personenkreis kommt die Fortbildungsregelung nach Teil B Nr. 3.2 zur Anwendung. Diese Personengruppe hat keine Fachkraftoption. Personen, die an einer langfristigen pädagogischen Tätigkeit interessiert sind, nutzen die verschiedenen Wege einer berufsbegleitenden Ausbildung zur Fachkraft.

### **1.6 Personen in berufsbegleitender Ausbildung (§ 11 Abs.3 Nr.2 VOKitaFöG)**

Personen, die eine berufsbegleitende Ausbildung oder einen berufsbegleitenden oder dualen Studiengang absolvieren, der zum Status Fachkraft nach Teil A dieser Regelung führt, können mit Vorlage der Schul- bzw. Hochschulbescheinigung auf den Personalschlüssel angerechnet werden.

Personen, die die berufsbegleitende Ausbildung (Teilzeitausbildung) zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. Erzieher absolvieren, können mit mindestens 19,7 Stunden und maximal 28 Wochenstunden auf den Personalschlüssel angerechnet werden.

Das Beschäftigungsverhältnis bei dem Träger der Kindertageseinrichtung soll bis zum Ende der berufsbegleitenden Ausbildung andauern.

Mit dem endgültigen Nichtbestehen der Ausbildung endet die Anrechnung auf den Personalschlüssel.

### **1.7 Personen in Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung (§ 11 Abs.3 Nr.2 VOKitaFöG)**

Die Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung erfolgt individuell oder durch den Besuch eines Vorbereitungskurses. Informationen hierzu finden Sie unter <http://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/erzieherberuf/> .

Die Tätigkeit von Personen, die beabsichtigen, die Nichtschülerprüfung abzulegen, wird in der Regel befristet für maximal 2 Jahre mit bis zu 28 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit auf den Personalschlüssel angerechnet, bei

- Personen, die sich durch den Besuch eines Vorbereitungskurses auf die Prüfung vorbereiten, ab Beginn des Kursbesuches
- Personen, die sich individuell auf die Prüfung vorbereiten, ab der Zulassung zur Prüfung

Die Nichtschülerprüfung und ggf. die Wiederholungsprüfung sind grundsätzlich zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Ist die Nichtschülerprüfung endgültig nicht bestanden (§ 73 Abs.1 SozpädVO), erlischt die Anerkennung der Anrechnung auf den Personalschlüssel.

## 2.1 Quotenregelung

Für eine erste Quereinsteigerin, einen ersten Quereinsteiger müssen mindestens 3 Fachkräfte in der Einrichtung beschäftigt sein. Das maximal anerkennungsfähige Stundenkontingent beträgt die Hälfte, der durch Fachpersonal arbeitsvertraglich erbrachten Betreuungsstunden, also insgesamt bis zu 33 Prozent. Die Formel lautet:

**Summe der vertraglichen Arbeitszeit der Fachkräfte in der Einrichtung geteilt durch 2 = maximal anrechnungsfähige Arbeitszeit für Quereinsteigende**

Ausgenommen hiervon sind Kleinsteinrichtungen mit maximal 25 Plätzen. Hier kann die Beschäftigung von Quereinsteigenden zugelassen werden, wenn mindestens 2 Fachkräfte beschäftigt werden.

Die Zahl von Quereinsteigenden nach Nr. 1.3 und 1.5 dieser Regelung darf den Schwellwert von 10 Prozent des Gesamtpersonals nicht überschreiten. Die Anrechnungsmöglichkeit beträgt für kleine und mittlere Einrichtungen unabhängig vom Schwellwert eine halbe Stelle.

Quereinsteigende nach Teil B Nr. 1.2 dieser Regelung werden nicht auf die Quote der Quereinsteigenden angerechnet, dies bedeutet, dass die Wochenarbeitszeit, die durch diesen Personenkreis erbracht wird, wie für staatlich anerkannte Erzieher in das Fachkräftekontingent einfließt.

Die Quotenberechnung nach Nr. 2.1 ist gültig bis auf Widerruf.

## 2.2 Anerkennungsverfahren für Quereinsteigende nach Teil B Nr. 1.1 bis 1.4

Grundsätzlich müssen Native Speaker, Quereinsteigende aus einer verwandten Berufsgruppe, sonstige geeignete Personen sowie Quereinsteigende im Prozess zur Feststellung der Gleichwertigkeit vor der Aufnahme einer erzieherischen Tätigkeit in einer Tageseinrichtung für Kinder schriftlich oder nach Terminvereinbarung, eine Anerkennung als Quereinsteigerin bzw. Quereinsteiger nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 VOKitaFöG beantragen.

Antragsformulare, Sprechzeiten und -orte sowie die Hotlinezeiten und die benötigten Unterlagen sind im Internet unter

<https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/quereinstieg-erzieherberuf/> veröffentlicht.

## 3.1 Weiterbildung für verwandte Berufsgruppen mit Fachkraftoption (§ 11 Abs.3 Nr.3 VOKitaFöG)

Personen aus einer verwandten Berufsgruppe (siehe 1.1. unter der Nr. 1-13) nehmen innerhalb der ersten 18 Monate nach Tätigkeitsaufnahme an der Weiterbildung „Basiskurs-Quereinstieg“ in den Erzieherberuf für die Teilbereiche Kita und außerunterrichtlicher und ergänzender Förderung und Betreuung an Grundschulen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik teil.



Das Curriculum der Weiterbildung umfasst die Module:

- Berufliche Identität und professionelle Perspektiven
- Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten
- Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern
- Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen
- Institutionen, Team und Qualität entwickeln
- Rechtliche Grundlagen pädagogischer Arbeit

Die unter der Teil B Nr. 1.1 unter der Nummer 1-6 genannten Personengruppen können bereits nach erfolgreicher Absolvierung der Basisqualifizierung in das Verfahren nach Teil B Nr. 3.3. eintreten.

Die unter der Nummer 7-13 genannten Abschlüsse erweitern innerhalb von 36 Monaten nach Tätigkeitsaufnahme die erworbenen Kenntnisse in einem sich anschließenden Vertiefungskurs. Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Kurses können auch diese Teilnehmenden die Anerkennung nach Teil B Nr. 3.3. beantragen.

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger müssen die Zusatzqualifikation zum Nachweis der erforderlichen pädagogischen Fachkenntnisse nach § 11 Abs 3 Nr.3 VOKita-FöG für die Tätigkeit wie eine Fachzieherin im integrativen Bereich innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren absolvieren und werden direkt im Anschluss als Fachkraft im Tätigkeitsfeld der Kindertagesbetreuung für die Förderung von Kindern mit Behinderungen anerkannt.

### **3.2 Fortbildungsaufgaben für anrechnungsfähige Personen nach Nr. 1.3 bis 1.5 dieser Regelung**

Personen nach Teil B Nr. 1.3 bis 1.5 absolvieren für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses jährlich mindestens 5 Fortbildungstage. Die Fortbildungen sind der Kitaaufsicht, alle 2 Jahre nachzuweisen. Mit dem Nachweis der Fortbildungen verlängert sich die Anrechnung auf den Personalschlüssel um weitere 2 Jahre. Werden die Fortbildungsaufgaben aus von den Quereinsteigenden oder Trägern zu vertretenden Gründen nicht absolviert, endet die Anrechnung auf den Personalschlüssel.

Die Fortbildungen sind zu folgenden Schwerpunkten zu absolvieren:

1. ausgewählte rechtliche Grundlagen der Kindertagesbetreuung: SGB VIII, KitaFöG, VOKitaFöG, QVTAG und RV Tag, Kinderschutz, Aufsichtspflicht und Haftungsfragen
2. Bildungsauftrag der Kita: das Berliner Bildungsprogramm
3. Sprache: Sprache als Ausdrucksform, andere Formen der Kommunikation, Sprachentwicklung, Sprachauffälligkeiten, alltagsintegrierte sprachliche Bildung, die Bedeutung von und Umgang mit Mehrsprachigkeit, Sprachbeobachtung und Dokumentation - Arbeit mit dem Sprachlerntagebuch
4. Entwicklungspsychologie: sozial-emotionale, sinnliche, kognitive, sprachlich-kommunikative, motorische Entwicklung im frühen Kindesalter



5. Gestaltung von Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung: Tagesablauf, Materialausstattung, Raumkonzepte
6. Ganzheitliche Formen der Anregung, Unterstützung und Förderung von kindlichen Bildungsprozessen: Aktivitäten in verschiedenen Bildungsbereichen, Bildung in Alltagssituationen und in Projekten, Bedeutung des Spiels für kindliche Entwicklungs- und Bildungsprozesse sowie Methodenlehre
7. Zusammenarbeit mit Eltern: gesetzliche Grundlagen, Methoden der Zusammenarbeit mit Eltern, Eingewöhnung, Entwicklungsgespräche, Vielfalt familialer Lebensformen, Übergang in die Grundschule
8. Beobachtung und Dokumentation
9. Arbeit mit Kindern unter drei Jahren

Die Schwerpunkte 1-3 sind hierbei in den ersten 3 Jahren stärker zu gewichten.

### **3.3. Anerkennungsverfahren als Fachkraft nach § 11 Abs. 2 Nr.6 VOKitaFöG/ § 16 Abs. 2 SchüFöVO**

Grundsätzlich wird für die Anerkennung als Fachkraft nach § 11 Abs. 2 Nr.6 VOKitaFöG/ § 16 Abs. 2 SchüFöVO bei Personen nichtdeutscher Herkunftssprache das deutsche Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorausgesetzt.

Quereinsteigende nach Teil B Nr. 1.1 dieser Regelung, die die Weiterbildung nach Teil B Nr. 3.1 erfolgreich abgeschlossen haben, gehören zu den Inhabern von einem durch die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bzw. durch die Schulaufsicht als gleichwertig anerkannten Abschluss und werden damit im Tätigkeitsfeld Berliner Kindertagesstätten und im Feld der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe als Sozialpädagogische Fachkraft anerkannt.<sup>2</sup>

Das Anerkennungsverfahren kann persönlich oder im Antragsverfahren vorgenommen werden.

(Link Formular: <https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/quereinstieg-erzieherberuf/>)

#### *Sonderregel muttersprachliche Fachkraft*

Quereinsteigende nach Teil B Nr. 1.1, die als Native Speaker in einer bilingualen Einrichtung arbeiten und die die Weiterbildung nach Teil B Nr. 3.1 erfolgreich abgeschlossen haben, können bereits mit einem deutschen Sprachniveau von B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen als muttersprachliche Fachkraft für bilinguale Kindertageseinrichtungen anerkannt werden.

### **4.1 Anzeigeverfahren**

Die Anrechnung auf den Personalschlüssel von Quereinsteigenden in der berufsbegleitenden Ausbildung sowie Quereinsteigenden, die das Anerkennungsverfahren nach Teil B Nr.

---

<sup>2</sup> Dies gilt nicht für Personen, die nur im Teilbereich Kita anererkennungsfähig sind. (z.B. Familienpfleger und Familienpflegerinnen sowie Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen und andere Abschlüsse, die nur für den Teilbereich Kita anererkennungsfähig sind)

2.2 dieser Regelung durchlaufen haben, erfolgt im Rahmen der festgelegten Quote (Teil B Nr. 2.1) im Anzeigeverfahren.

Die eingestellten Quereinsteigenden müssen zur Anrechnung auf den Personalschlüssel der Kitaaufsicht angezeigt werden. Hierbei ist das Formular „Quereinstiegserfassung“ zu nutzen.

Voraussetzung für die Anrechnung auf den Personalschlüssel ist die Registrierung des bisher in der Einrichtung tätigen Personals im ISBJ Einrichtungen und Dienste - Personalmodul. Nach Eingang der Anzeige prüft die Kitaaufsicht die Voraussetzungen, gibt die angezeigte Person frei und teilt dem Träger der Einrichtung die Anrechnung auf den Personalschlüssel formlos mit.

Folgende Unterlagen sind der Anzeige beizufügen:

- bei Quereinsteigenden aus verwandten Berufen mit oder ohne Fachkraftoption (Teil B Nr. 1.1 bzw. 1.3) oder im Gleichstellungsprozess (Teil B Nr. 1.2) die Anerkennung nach Teil B Nr. 2.2
- bei Quereinsteigenden in berufsbegleitender Ausbildung die Schulbescheinigung
- bei Quereinsteigenden in Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung ein Nachweis über die Zulassung zur Prüfung bzw. die Teilnahme am Vorbereitungskurs

#### **4.2 Antragsverfahren für Personen nach Teil B Nr. 1.5**

Sport-, musik-, bewegungs-, kunst- oder naturpädagogisch orientierte Kindertageseinrichtungen in denen jeweils einschlägig vorgebildete Personen mit in der Regel maximal der Hälfte der ortsüblichen Wochenarbeitszeit auf den Personalschlüssel angerechnet werden sollen, beantragen unter Nutzung des Formulars „Besondere Konzeption“ die Anrechnung auf den Personalschlüssel.

Voraussetzung für die Anrechnung auf den Personalschlüssel ist die Registrierung des bisher in der Einrichtung tätigen Personals im ISBJ Einrichtungen und Dienste - Personalmodul.

Die Anrechnung erfolgt einrichtungsbezogen und unter Fortbildungsaufgaben (Teil B Nr. 3.2). Die Antragsformulare sind im Internet, unter zu finden.

<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/aufsicht/kitaaufsicht/fachinfo/>

Dem Antrag ist eine Fortbildungsplanung, für die kommenden 2 Jahre beizufügen.

**Diese Regelung tritt am 1.8.2018 in Kraft und hat Gültigkeit bis sie durch eine neue Regelung ersetzt wird.**

Kirstin Fusan  
Leitung der Abteilung Jugend und Familie, Landesjugendamt

### 5. Anlage 1

### Beschäftigungsmöglichkeiten und Verfahren für Quereinsteigende

